



Entscheid

**Nr. 199 797 vom 15. Februar 2018
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt D. HANNEN
Aachener Straße 76
4780 SAINTH VITH**

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und
Administrative Vereinfachung.**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, die erklärt albanischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 18. September 2015 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 17. August 2015 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 5. Januar 2018, in dem die Sitzung am 25. Januar 2018 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts C. ROBINET, der *loco* Rechtsanwalt D. HANNEN für die antragstellende Partei erscheint und des Attachés C. ORBAN, der für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 18. Februar 2015 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Anlage 19ter) ein, als Ehepartner eines Belgiers.

1.2 Am 17. August 2015 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20), der der antragstellenden Partei am 26. August 2015 zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der angefochtene Beschluss.

1.3 Am 10. November 2016 reicht die antragstellende Partei einen neuen Antrag auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Anlage 19ter) ein, diesmal als Verwandter in aufsteigender Linie.

1.4. Am 25. Mai 2016 wird der antragstellenden Partei eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (F-Karte) erteilt.

2. Bezüglich des Verfahrens

2.1 Der antragstellenden Partei wurde der Vorteil des gebührenfreien Verfahrens gewährt, sodass nicht auf die Frage der beklagten Partei zur Sitzung eingegangen werden kann, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

2.2 Gemäß Artikel 39/81 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) übermittelt die beklagte Partei dem Greffier innerhalb acht Tagen ab Notifizierung der Beschwerde die Verwaltungsakte, der sie einen Schriftsatz mit Anmerkungen beifügen kann.

Der Rat stellt fest, dass die beklagte Partei zwar eine Verwaltungsakte, jedoch keinen Schriftsatz mit Anmerkungen eingereicht hat. Die beklagte Partei hat zur Sitzung vom 25. Januar 2018 diesbezüglich keine Anmerkungen.

3. Bezüglich der Zulässigkeit

Von Amts wegen stellt der Rat die Unzulässigkeit der Klage fest.

3.1 Gemäß Artikel 39/56 Absatz 1 des Ausländergesetzes kann der Ausländer nur Beschwerden vor den Rat bringen, wenn dieser eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist.

Aus den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen geht hervor, dass es der ausdrückliche Willen des Gesetzgebers ist, dass das Verfahren des Rates für Ausländerstreitsachen weitestgehend dem des Staatsrates entspricht. Infolgedessen kann für die Auslegung der verschiedenen Begriffe und Rechtsfiguren auf diejenigen zurückgegriffen werden, die derzeit vom Staatsrat angewendet werden (*Parl.Dok.* Kammer, 2005-2006, Nr. 51-2479/001, 116-117).

Eine antragstellende Partei verfügt über dieses rechtlich erforderliche Interesse, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Sie muss durch die angefochtene administrative Rechtshandlung einen persönlichen, unmittelbaren, gewissen, aktuellen und berechtigten Nachteil erleiden, und die eventuell zu erlassende Nichtigkeitsklärung dieser Rechtshandlung muss ihr einen unmittelbaren und persönlichen Vorteil verschaffen, wie geringfügig auch immer.

Das Interesse, das eine antragstellende Partei nachweisen muss, muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Nichtigkeitsklage bestehen, und sie muss dieses Interesse bis zum Entscheid behalten. Die Art des Interesses kann sich zwar entwickeln, doch die antragstellende Partei muss mindestens plausibel machen, dass die Nichtigkeitsklärung ihr einen konkreten Vorteil verschafft.

Eine antragstellende Partei, die ihr Interesse an der von ihr eingereichten Nichtigkeitsklage beim Rat wahren will, muss eine durchgehende und ununterbrochene Achtsamkeit für ihr Verfahren aufweisen. Wenn ihr Interesse aufgrund relevanten Daten in Frage gestellt wird, muss die darüber einen Standpunkt einnehmen und den aktuellen Charakter ihres Interesses nachweisen (*cf.* Staatsrat 18. Dezember 2012, Nr. 221.810; RAS (GV) 12. Dezember 2014, Nr. 135 040). Wenn sich Zweifel bezüglich ihres Interesses erhebt, gehört es der antragstellenden Partei, dem Rat alle nützlichen Daten zur Beurteilung vorzubringen, die nachweisen können, dass sie in den konkreten Umständen der Sache ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung hat (*cf.* Staatsrat 7. Januar 2015, Nr. 229.752).

3.2 Als Antwort auf den Beschluss vom 5. Januar 2018, in dem die Parteien zur Sitzung eingeladen werden und ebenfalls gebeten werden, dem Rat alle Informationen und Schriftstücke bezüglich der aktuellen Umstände der antragstellenden Partei vorzulegen, teilt die beklagte Partei mittels eines Briefes vom 8. Januar 2018 mit, dass die antragstellende Partei am 25. Mai 2016 zum begrenzten Aufenthalt

zugelassen wurde („a été autorisée au séjour limité“) und eine F-Karte erteilt wurde, gültig bis zum 11. Mai 2021.

In der Sitzung vom 25. Januar 2018 weist die diensttuende Präsidentin auf die F-Karte hin und fragt die antragstellende Partei nach ihrem Interesse. Der *loco* erscheinende Rechtsanwalt der antragstellenden Partei gibt an, diesbezüglich keine Informationen zu haben und es deshalb der Weisheit des Rates zu überlassen. Die beklagte Partei gibt an, dass es wegen der F-Karte aufgrund eines neuen Antrags kein Interesse gibt und hinterlegt die beiden Anträge (Anlagen 19ter), die jeweils auf eine unterschiedliche Grundlage eingereicht wurden.

Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (F-Karte) erhalten hat. Zuerst muss betont werden, dass das der Karte zu Grunde liegende Aufenthaltsrecht an sich nicht begrenzt ist, im Gegensatz zu dem, was im obengenannten Brief vom 8. Januar 2018 angegeben wird. Aus dem Erteilen der F-Karte geht hervor, dass die antragstellende Partei jetzt einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten als Familienangehörige eines Unionsbürgers erhalten hat, sodass der Rat nicht einsieht, welchen Vorteil die antragstellende Partei durch eine Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten noch erzielen könnte, und wie dieser Beschluss sie noch benachteiligen könnte. Weil die antragstellende Partei nur angegeben hat, die Frage des Interesses der Weisheit des Rates zu überlassen, kann sie nicht plausibel machen, wohl doch über das rechtlich erforderliche Interesse zu verfügen. Auch bezüglich der Tatsache, dass der neue Antrag eine unterschiedliche Grundlage als der erste Antrag hatte, hat die antragstellende Partei keine Anmerkungen. Zum Überfluss weist der Rat in diesem Rahmen noch darauf hin, dass aus der Verwaltungsakte und dem angefochtenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten hervorgeht, dass die antragstellende Partei die Familienzusammenführung mit ihrem belgischen Ehemann beantragt hatte und dass dieser Antrag mittels des angefochtenen Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten verweigert worden ist. Während dieser Art von Familienzusammenführung aufgrund Artikel 40ter § 2 Absatz 2 des Ausländergesetzes vielen Voraussetzungen unterworfen ist, ist es für die Familienzusammenführung mit einem minderjährigen belgischen Kind aufgrund Artikel 40ter § 2 Absatz 1 des Ausländergesetzes nur notwendig, seine Identität und seine Elternschaft zum Kind, das begleitet wird, nachzuweisen. Im Antrag auf Nichtigerklärung vom 18. September 2015 gab die antragstellende Partei bereits an (durch ein Stück unterstützt), dass sie schwanger war und dass das voraussichtliche Geburtsdatum der 14. Oktober 2015 war. Aus der von der beklagten Partei in der Sitzung vom 25. Januar 2018 hinterlegten Anlage 19ter vom 10. November 2015 geht hervor, dass die Familienzusammenführung als Verwandter in aufsteigender Linie beantragt wurde, dass die antragstellende Partei einen Auszug aus dem Register der Geburtsurkunden und einen Reisepass vorgelegt hat, und dass sie nicht ersucht wurde, noch weitere Dokumenten vorzulegen. Wenn die antragstellende Partei ihre Aufenthaltskarte tatsächlich als Mutter eines belgischen minderjährigen Kindes erhalten hat – wie es aufgrund obengenannten Daten erscheint – hat sie somit ein (wegen beschränkteren Voraussetzungen) schwerer zu beenden Aufenthaltsrecht erhalten als das Recht, das sie als Ehefrau einer Belgier erhalten hätte können. In diesem Zusammenhang könnte die antragstellende Partei umso weniger noch ein Interesse nachweisen.

Bezüglich der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen weist der Rat darauf hin, dass die Rechtslage der antragstellenden Partei geändert ist – sie verfügt jetzt über ein unbegrenztes Aufenthaltsrecht – und die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen somit nicht länger ausgeführt werden kann. Diese Anweisung benachteiligt die antragstellende Partei also nicht mehr und die Nichtigerklärung dieser Anweisung kann ihr keinen Vorteil mehr verschaffen. Auch hier betont der Rat, dass die antragstellende Partei sich darauf beschränkt, die Frage des Interesses der Weisheit des Rates zu überlassen, sodass sie nicht plausibel machen kann, noch über das rechtlich erforderliche Interesse zu verfügen.

Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden und mangels jeglicher konkreter Darlegung der antragstellenden Partei kann der Rat somit nur feststellen, dass sie das rechtlich erforderliche, aktuelle Interesse nicht nachweist (cf. Staatsrat 18. Dezember 2012, Nr. 221.810).

Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziger Artikel

Die Nichtigkeitsklage wird abgelehnt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am fünfzehnten Februar zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für
Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE